



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Piotr Pyka
Rechtsanwaltsanwarter

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

In Kooperation mit:

ENGLMAIR
DUURSMA-KEPPLINGER
Rechtsanwalte GmbH

Dametzstrae 6/5. Stock
A-4020 Linz
Tel. +43 (0) 732 23 99 99
Fax +43 (0) 732 23 99 99-40
office@edkra.at
www.edkra.at

Wien, 16. Oktober 2015
4759/13 - 1/mb - 34632.doc

PRESSEAUSENDUNG

**++ Verwaltungsgerichtshof hebt UVP-Feststellungsbescheid
fur 110-kV-Leitung Villach auf ++**

**++ Klarstellende Ausfuhungen zu Rodungen
im Lichte des Unionsrechtes ++**

++ Moglicherweise massive Auswirkungen auf zahlreiche andere Vorhaben ++

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.09.2015, 2012/05/0073-8, wurde der negative UVP-Feststellungsbescheid betreffend die 110-kV-Leitung Villach aufgehoben. Die bereits laufenden Bauarbeiten waren unverzuglich einzustellen.

Hauptthema des gegenstandlichen Verfahrens war die rechtliche Beurteilung von Rodungen und Trassenaufhieben im Lichte der UVP-Richtlinie. Rechtsstaatlich auerst erfreulich sind die diesbezuglich nunmehr erfolgten rechtlichen Klarstellungen durch den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr unmissverstandlich klargestellt, dass es fur das Vorliegen eines raumlichen Zusammenhanges nicht darauf ankommt, ob die einzelnen mit dem beabsichtigten Projekt verbundenen Manahmen zueinander in einem raumlichen Zusammenhang stehen. Entscheidend sei nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes vielmehr, ob solche Manahmen in einem raumlichen

Zusammenhang zum beabsichtigten Projekt stehen.

Als unzulässig hat der Verwaltungsgerichtshof auch jenes Vorgehen beurteilt, bei dem ein Vorhaben in mehrere kleinere Projekte aufgesplittet wird, um so eine Gesamtbetrachtung zu vermeiden.

Am wichtigsten ist jedoch die Feststellung, dass Trassenaufhiebe (für diese bestehen forstrechtliche Ausnahmeregelungen) als Rodungen im Sinne des Forstgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zu qualifizieren sind. Es liegt klar auf der Hand, dass Trassenaufhiebe der Rodung zugeschlagen werden müssen, da sie den Waldboden effektiv anderen Zwecken als der Waldkultur zuführen. Genau das wurde in zahlreichen Verfahren immer wieder vorgebracht. Weiters wurde festgestellt, dass ein solcher Trassenaufhieb jedenfalls auch eine "Abholzung" im Sinn der Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie darstellt.

Die in zahlreichen anderen Verfahren zuständigen Behörden und Gerichte – wie beispielsweise das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für die 110-kV-Leitungsverbindung Vorchdorf-Kirchdorf – sind nun angehalten, die laufenden Verfahren im Sinne der oben dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs detailliert zu prüfen und das gegenständliche Erkenntnis im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Aus rechtsstaatlicher Sicht und aufgrund der weiteren stärkenden Klarstellung im Bereich des Umweltrechts begrüßen wir diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes und hoffen, dass diese Entscheidung im Rahmen der zahlreichen anhängigen ähnlich gelagerten Fälle Berücksichtigung finden wird.

Für weitere Fragen steht Ihnen Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List unter der Telefonnummer 0664/ 4276465 jederzeit gerne zur Verfügung.

List Rechtsanwalts GmbH